

12. GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES

Geschäftsordnung des Ältestenrates der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1 - Zusammensetzung

§ 1.1 Die Zusammensetzung des Ältestenrates (ÄRa) ist in der Satzung der Studierendenschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) verbindlich geregelt.

§ 2 - Zusammentreten

§ 2.1 Der ÄRa tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 2.2 Alle Tagungen sind öffentlich.

§ 3 - Einladung

§ 3.1 Der Vorstand lädt schriftlich unter Angabe der Zeit und des Ortes ein.

§ 3.2 Eine Einladung mit Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen und Anträgen muss den Mitgliedern des ÄRa zwei Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen.

§ 3.3 Eine Übersendung via E-Mail ist zulässig.

§ 4 - Anträge

§ 4.1 Anträge sind bis spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen. Initiativanträge durch anwesende rheinische Theologiestudierende sind möglich.

§ 4.2 Antragsberechtigt sind alle Theologiestudierende der EKiR.

§ 4.3 Der AntragstellerIn gebührt das Einleitungs- und Schlusswort.

§ 4.4 Vor Abstimmung eines Antrages muss der Antrag komplett vorgetragen werden.

§ 4.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen gefasst: Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen aber die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.

§ 5 - Tagesordnung

§ 5.1 Die Tagesordnung ist zu Beginn einer jeden Tagung zu beschließen und ggf. vorher zu verändern. Spätere Änderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit möglich.

§ 6 - Protokoll

§ 6.1 Gemäß § 5.13 der Satzung wird über jede Tagung des ÄRa ein Protokoll angefertigt.

§ 6.2 Vor dem Beginn einer jeden Tagungseinheit ist eine ProtokollführerIn zu benennen.

§ 6.3 Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Namen der anwesenden Mitglieder
- Bericht über erteilte Arbeitsaufträge
- Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
- Beschlüsse in ihrem Wortlaut.

§ 6.4 Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass das Protokoll den Mitgliedern des ÄRa in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen zugesandt wird.

§ 6.5 Das Protokoll muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 7 - Durchführung der Tagung

§ 7.1 Die Tagungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 7.2 Zu Beginn einer jeden Tagung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Sie besteht, wenn mindestens ein Viertel der ordnungsgemäß geladenen Konvente vertreten ist.

§ 8 - Vertraulichkeit

§ 8.1 Die Mitglieder des ÄRa sowie die anderen anwesenden Personen sind verpflichtet über Personalangelegenheiten dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8.2 Über Angelegenheiten, die von einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als vertraulich bezeichnet werden, ist ebenfalls dauernd Verschwiegenheit zu wahren. Auf Antrag ist eine Abstimmung über die Vertraulichkeit dieser Angelegenheiten möglich.

§ 9 - Anträge zur Geschäftsordnung

§ 9.1 Anträge zur Geschäftsordnung sind mit der Meldung durch beide Arme anzuzeigen.

§ 9.2 Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort behandelt werden. Die aktuelle Diskussion wird dafür unterbrochen. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist darüber ohne Diskussion abzustimmen. Dabei genügt eine einfache Mehrheit.

§ 9.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

- Antrag auf Einschränkung der Öffentlichkeit.

Dazu bedarf es einer 2/3- Mehrheit.

- Antrag auf Führen einer RednerInnenliste.

- Antrag auf Schließung der RednerInnenliste. Vor Schließung der RednerInnenliste dürfen maximal noch drei RednerInnen in die Liste aufgenommen werden.

- Antrag auf Begrenzung der einzelnen Redezeiten.

- Antrag auf Ende der Diskussion und sofortige Beschlussfassung.

- Antrag auf Vertagung der Abstimmung eines Antrages. Die Abstimmung darf nur einmal vertagt werden.

§ 10 - Entlastung

§ 10.1 Die aus dem Amt Scheidende Person legt einen Rechenschaftsbericht vor, der dem Protokoll schriftlich angehängt wird. Die Anwesenden haben die Möglichkeit zu Rückfragen.

§ 10.2 Auf Wunsch kann eine Personaldebatte geführt werden, in Abwesenheit der um Entlastung Bittenden Person. In einer auf Antrag geheimen Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit über Entlastung oder Nicht-Entlastung. Bei Nicht-Entlastung folgen Beratungen über weitere Maßnahmen.

§ 10.3 Der um Entlastung Bittenden wird das Ergebnis der Abstimmung und der eventuell anschließenden Beratungen mitgeteilt.

§ 10.4 Rechenschaftsbericht und Entlastung sind in Abwesenheit möglich.

§ 10.5 Gemäß § 5.79 der Satzung sind Misstrauensvoten gegen Vorstand und ReferentInnen möglich.

§ 11 - Wahlen

§ 11.1 Nach kurzer Darstellung der Aufgaben des zu besetzenden Amtes werden von den Anwesenden KandidatInnen vorgeschlagen. Diese werden nach ihrer Zustimmung zur Kandidatur nominiert.

§ 11.2 Auf Wunsch findet in Abwesenheit der nominierten KandidatInnen eine Aussprache statt.

§ 11.3 Es findet eine geheime Wahl durch die stimmberechtigten Mitglieder statt. Die KandidatIn muss die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Mehrere Wahlgänge sind möglich.

§ 11.4 Die KandidatIn erklärt, ob sie die Wahl annimmt.

§ 11.5 Die FinanzreferentIn kann auf Antrag des ÄRa nach ihrer Wahl von § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreit werden. § 181 BGB lautet: Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Drit-

ten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 12 - Inkrafttreten / Änderungen

§ 12.1 Diese Geschäftsordnung kann mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder des ÄRa geändert werden. Diese Änderungen treten einen Monat nach Beschluss in Kraft.

§ 12.2 Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.07.2011 in Kraft und löst damit alle vorherigen Geschäftsordnungen ab und hebt abweichende Regelungen in anderen Ordnungen oder Beschlüssen - mit Ausnahme der Satzung – auf.